



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 18.01.2021

Jahrgang/Nummer L/3

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

11- ÖPNV

Allgemeine Vorschrift des Landkreises Kitzingen als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) vom 01.07.2020

Präambel

Der Landkreis Kitzingen erlässt die nachfolgende allgemeine Vorschrift als Satzung.

1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift über den Ausgleich für Ermäßigungen bei der Beförderung im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG in dem in Ziff. 2 bestimmten Geltungsbereich ergeht auf Grundlage des § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 in der Rechtsform einer Satzung gemäß Art. 17 Satz 1 BayLKrO. Sie gilt auch für Bedarfsverkehre gemäß § 2 Abs. 6 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG, jedoch nicht für sog. „On-demand-Verkehre“.

2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Kitzingen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne von Ziffer 1 erbringen (Zuständigkeitsbereich), sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (Ziff. 6) die nachfolgend festgelegten Höchsttarife nicht zu überschreiten. Soweit dem Landkreis Kitzingen künftig im Rahmen von Zweckvereinbarungen gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 KommZG die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Vorschriften bezogen auf weitere Linien / Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift deckt insoweit das gesamte Gebiet des Landkreises Kitzingen ab; bezüglich der Gebiete der weiteren im Verkehrsverbund Mainfranken VVM beteiligten Landkreise Würzburg, Main-Spessart und Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim sowie in der Stadt Würzburg gelten ergänzend die von diesen Landkreisen bzw. der Stadt Würzburg sowie für den Schienenpersonennahverkehr vom Freistaat Bayern erlassenen gleichgerichteten allgemeinen Vorschriften.

1. Das 365-Euro-Ticket VVM wird mit Ausnahme der Studierenden für die in § 1 Abs. 1 PBefAusglV genannten Personengruppen (als Höchsttarif) angeboten. Es berechtigt ganzjährig dazu, den gesamten Linienverkehr im Verkehrsverbund Mainfranken VVM zu nutzen.
2. Bei Fahrten auf dem bzw. in das Gebiet des Landkreises Main-Spessart im Verkehrsverbund Mainfranken VVM wird dem Fahrgast in allen Tarifgruppen höchstens die Preisstufe 10 gemäß den Tarifbestimmungen des Verbundtarifs im VVM (als Höchsttarif) berechnet, auch wenn der Fahrtwunsch des Fahrgastes, d. h. Start und Ziel, eine Strecke umfasst, die einer höheren Preisstufe entsprechen würde.
3. Der Bartarif (Einzelfahrscheine, Sechserkarten und Tageskarten) im Tarifgebiet des VVM wird (als Höchsttarif) entsprechend dem jeweils gültigen und genehmigten Tarif (www.vvm-info.de) vereinheitlicht:
 - a) Innerhalb der Großwabe gilt weiterhin für den Bereich des Bartarifs ausschließlich die Preisstufe 1 mit Großwabe.
 - b) Die übrigen Preisstufen ohne Großwabe gelten für alle anderen Fahrten im Bartarif.

3 Ausgleichsberechnung

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund der in Ziffer 2 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden der in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen; für den Teilverkehrsraum (TVR) Main-Spessart finden sich Erläuterungen in der Anlage 1:

- Rechenschritt 1:

Ermittlung Verbundeinnahmen zum Referenztarif (je TVR)

(Verbundeinnahmen auf der Grundlage des Referenztarifes – Tarifsortiment vor Einführung der in Ziffer 2 benannten Maßnahmen)

a) 365-Euro-Ticket VVM

Verkaufte Stückzahlen des 365-Euro-Ticket VVM multipliziert mit dem Preis für elf Monatskarten Ausbildung (Kostenträger und Selbstzahler) des jeweils gültigen VVM Tarifs der hinterlegten Relation. Dadurch sind wegfallende Gelegenheitsfahrten abgegolten.

b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif

Verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze) und nach Ziffer 2 Nr. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) multipliziert mit dem Tarif, den der Fahrgast jeweils vor Einführung (Preisstand: 01.08.2019) des jeweiligen Tickets erhalten/erworben hätte (individuelle Betrachtung). Der Referenztarif wird entsprechend der jährlichen durchschnittlichen Tarifierhöhung des VVM (beginnend ab dem 01.08.2020) dynamisiert.

- Rechenschritt 2:

Ermittlung bereinigter Verbundeinnahmen zum Referenztarif (vgl. Rechenschritt 1) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrerlöse durch Nachfragesteigerung (bereinigte Verbundeinnahmen zum Referenztarif je TVR) und Verminderung der Stückzahlen

Von den ermittelten Verbundeinnahmen aus Rechenschritt 1 werden zu erwartende Mehrerlöse auf Grund von Nachfragesteigerungen durch die Tarifabsenkung der aufgeführten Maßnahmen in Ziffer 2 in Höhe von 0,1 % abgezogen. Es ergeben sich die bereinigten Verbundeinnahmen aus denen entsprechend des Referenzfahrpreises aus Rechenschritt 1 bereinigte verkaufte Stückzahlen ermittelt werden.

- Rechenschritt 3:

Ermittlung der Differenz zwischen den bereinigten Verbundeinnahmen zum Referenztarif (je TVR) und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif (Einführung der Maßnahmen nach Ziffer 2). Das Ergebnis sind die potenziellen Ausgleichsleistungen.

Bereinigte Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif:

a) 365-Euro-Ticket VVM

Bereinigte verkaufte Stückzahlen des 365-Euro-Ticket VVM multipliziert mit 365 EUR.

b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif

Bereinigte verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze) und nach Ziffer 2 Nr. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) multipliziert mit dem aktuellen Tarif.

Ausgleichsleistungen

Differenz des Ergebnisses aus Rechenschritt 2 und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif aus Rechenschritt 3.

- Rechenschritt 4:

Aufteilung der Ausgleichsleistung (je TVR) (vgl. Rechenschritt 3) auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien auf die Verkehrsunternehmen.

a) 365-Euro-Ticket VVM

Die sich aus Rechenschritt 3 ergebenden Ausgleichsleistungen werden in einen Ausbildungsanteil und einen Freizeitanteil gesplittet. Die Höhe des Ausbildungs-/Freizeitanteils wird spezifisch für jeden TVR auf der Grundlage des Gutachtens „Einführung eines verbundweiten 365-Euro-Jugendtickets im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ ermittelt (siehe Anlage 2). Der Ausbildungsanteil wird analog zu den Fahrgeldeinnahmen des 365-Euro-Tickets VVM verteilt.

Die Ausgleichsleistungen des Freizeitanteils werden proportional zur Verteilung der Einnahmen des Starttarifpunktes der hinterlegten Relation im Bartarif verteilt.

b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif

die sich aus Rechenschritt 3 ergebenden Ausgleichsleistungen werden analog der Einnahmenaufteilungsregularien der entsprechenden Tarifgruppe verteilt.

- Rechenschritt 5:

Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen (je TVR) auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien auf die Verkehrsunternehmen.

- Rechenschritt 6:

Der sich nach Rechenschritt 4 ergebende Betrag wird um den für die Verpflichtung nach §§ 228 ff. SGB IX jeweils gültigen Satz erhöht.

- Rechenschritt 7:

Durch das 365-Euro-Ticket VVM verursachter Mehraufwand (im Sinne von entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung) wird als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach Rechenschritt Nr. 4 ergebenden Ausgleichsbetrag in einer Höhe von 4 % berücksichtigt.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Summen je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Abrechnungsjahr (= Kalenderjahr) maximal möglichen Ausgleich.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Abrechnungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn. Die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den Linienverkehren im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift aus den Gesamtkosten und Gesamterlösen des Verkehrsunternehmens erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven und stetig angewendeten Maßstäben.

- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:

Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 5 % berechnet.

- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.

- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

Soweit für einen Verkehr im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 besteht, gilt: Soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag für den in Rede stehenden Verkehr Ausgleichsparameter i. S. d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Betreibt der Betreiber Verkehre auf Basis mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge, so erfolgt die Überkompensationskontrolle jeweils getrennt anhand des jeweils maßgeblichen öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs ist von den Verkehrsunternehmen durch die VVM GmbH bei den jeweiligen Aufgabenträgern über die NVM jeweils bis zum 15.12. des Vorjahres zu stellen (Ausschlussfrist). Zur Fristwahrung ist der Eingang des Antrags bei der NVM maßgeblich. Der Antrag für das Abrechnungsjahr 2020 kann zeitlich abweichend von Satz 1 gestellt werden und zwar spätestens zum 31.08.2020. Bei Verkehren, die auf den Gebieten mehrerer Aufgabenträger verlaufen (gebietsgrenzenüberschreitende Relationen), findet mit Blick auf die Antragstellung und Bewilligung jeweils eine Zuordnung zum Gebiet einer der beteiligten Aufgabenträger auf der Grundlage der relationalen Verkaufsstatistik statt; der Antrag nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift ist dann jeweils nur bei dem Aufgabenträger zu stellen, dessen Gebiet die jeweilige Relation zugeordnet ist. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage der Einnahmenaufteilungsregularien wie folgt: In einem ersten Schritt wird der Schienenpersonennahverkehr nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungsregularien abgegrenzt; diesbezüglich erfolgt die Antragstellung über die allgemeine Vorschrift des Freistaats Bayern. In einem zweiten Schritt werden die gebietsgrenzenüberschreitenden Relationen des übrigen öffentlichen Personenverkehrs jeweils dem Aufgabenträgergebiet zugordnet, in dem der Start-Tarifpunkt der Relation liegt. Vor Weiterleitung an die jeweils zuständigen Aufgabenträger prüft die NVM unter Berücksichtigung sämtlicher bei ihr eingereichten Anträge, ob die Zuordnung(en) jeweils sachgerecht erfolgt sind.

- (2) Mit dem Antrag reicht das Verkehrsunternehmen die für die Ermittlung des vorläufigen Ausgleichsbetrags nach Abs. 2 sowie die hierauf basierenden Vorauszahlungen gemäß Abs. 3 erforderlichen Nachweise ein. Der Nachweis umfasst eine Aufstellung der prognostizierten Stückzahlen und Einnahmen je Relation im TVR sowie eine Aufstellung der prognostizierten dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Ausgleichsbeträge nach Ziffer 3 Absatz 2, sofern möglich einschließlich der jeweils hinterlegten Relation. Die Prognose wird, soweit möglich, aus Vergangenheitswerten abgeleitet. Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Abs. 1) berechnet der Landkreis Kitzingen den vorläufigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheides fest. Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Abs. 5.
- (3) Der Landkreis Kitzingen gewährt dem Verkehrsunternehmen jeweils zum 15.02., zum 10.05., zum 10.08. sowie zum 10.11. des Bewilligungsjahres Vorauszahlungen i. H. v. 22,5 % des vorläufigen Ausgleichsbetrags gem. Abs. 2 auf das von dem Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Abweichend hiervon werden für die Bewilligungsjahre 2020 und 2021 Abschlagszahlung wie folgt gewährt: Für die Fahrausweise nach Ziffer 3 Abs. 2 lit. a) wird zum 30.09.2020, zum 10.11.2020, zum 15.02.2021, zum 10.05.2021 sowie ggf. zum 10.08.2021 jeweils ein Betrag von 20 % der im Gutachten „Einführung eines verbundweiten 365-Euro-Jugentickets im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ vom 30.03.2020 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. Für die Fahrausweise nach Ziffer 3 Abs. 2 lit. b) wird zum 30.09.2020, zum 10.11.2020, zum 15.02.2021, zum 10.05.2021 sowie ggf. zum 10.08.2021 jeweils ein Betrag von 20 % der in einer noch zu erstellenden Prognoserechnung prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der jeweils zugeordneten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Landkreis Kitzingen die Vorauszahlungen entsprechend an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Landkreis Kitzingen auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.
- (4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags und die Schlussabrechnung sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Folgejahres folgende Nachweise ein:

- Aufstellung der Berechnung des Ausgleichs bezogen auf das Verkehrsunternehmen entsprechend der in Ziffer 3 dargestellten Rechenschritte; diese Aufstellung weist die Anzahl der jeweils bezogen auf das Abrechnungsjahr der Relation zugeordneten Fahrausweise aus. Als Nachweis ist vom Verkehrsunternehmen eine entsprechende Aufstellung der die Einnahmenaufteilung durchführende Stelle vorzulegen.

- Testat eines Wirtschaftsprüfers oder die Bestätigung eines Steuerberaters aus dem/der hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat/der Bestätigung wird folgendes bestätigt:
 - die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - der Ausgleich, der dem/den Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, führt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

Soweit für die hier maßgeblichen Linienverkehre ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag i. S. d. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht, nach dem der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung gemäß den Vorgaben der Verordnung einbezogen wird, erfolgt die Nachweisführung für den Ausschluss einer Überkompensation einschließlich der Umsetzung der Anforderungen an die Trennungsrechnung im Rahmen der Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. In diesem Fall ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde, die den entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift bei der Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 berücksichtigt wurden und eine Überkompensation nicht gegeben ist; die Vorlage eines gesonderten Testates ist in diesem Fall entbehrlich. .

- (5) Auf Grundlage der vorstehend (Abs. 4) eingereichten Nachweise berechnet der Landkreis Kitzingen den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Abs. 2) ggf. noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation geregelt (Schlussabrechnung).

5 Schlussbestimmungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Der Landkreis Kitzingen kann die vom Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Landkreises Kitzingen oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Landkreis Kitzingen veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayLKrO eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen in Kraft, frühestens jedoch zum 01.08.2020.

Diese Satzung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Mitfinanzierung des Freistaats Bayern gemäß „Förderung von innovativen ÖPNV-Projekten und nachhaltiger Angebote“ bzw. gemäß Zusage zur Förderung des 365-Euro-Tickets ausläuft. Läuft nur eine der vorgenannten Grundlagen zur Mitfinanzierung aus und sind hiervon nur einzelne von dieser Satzung umfassten Fahrausweise betroffen, bleibt die Satzung im Übrigen in Kraft.

Diese Satzung tritt außerdem an dem Tag außer Kraft, an dem eine der nachfolgenden Rechtsakte außer Kraft tritt:

- Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg (KU) als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

- Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Main-Spessart als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
- Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung; übergangsweise bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Satzung erlässt der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim die Allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung; die Ersetzung dieser Allgemeinverfügung durch die vorgenannte Satzung führt nicht zum Außerkrafttreten der hiesigen Satzung gemäß Satz 4
- Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Würzburg als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
- Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Freistaats Bayern über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Tag des Außerkrafttretens sowie ggf. dessen Umfang ist in beiden Fällen im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen bekannt zu geben.

Kitzingen, 14.01.2021

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Kitzingen als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“

Für den Teilverkehrsraum Main-Spessart wird abweichend von den anderen Teilverkehrsräumen im VVM keine relationsbezogene, sondern eine unternehmensbezogene Einnahmenaufteilung umgesetzt. Die Berechnung der ausgleichsfähigen Beträge erfolgt gemäß der dargestellten Rechenschritte in Ziffer 3 Absatz 2.

Die Rechenschritte 1 bis 3 erfolgen auf der Grundlage der relationalen Verkaufsdaten des zu betrachtenden Kalenderjahres. Ab Rechenschritt 4 erfolgt eine Aufteilung der Ausgleichsleistungen auf die Verkehrsunternehmen. Die folgenden Ausführungen dienen der Verdeutlichung zur Umsetzung der Rechenschritte 4 und 5 für den Teilverkehrsraum Main-Spessart. Die Rechenschritte 6 und 7 erfolgen gemäß der Vorgaben in Ziffer 3 Absatz 2.

Rechenschritt 4:

Nach den geltenden Regularien der Einnahmenaufteilung für den Teilverkehrsraum Main-Spessart hat die Bahn einen Einnahmeanspruch in Höhe von 37,62% der Einnahmen des Pools. Die verbliebenen 62,38% der Einnahmen werden entsprechend der unternehmensspezifischen/linienbündelspezifischen Einnahmenaufteilungsschlüssel auf die an der Einnahmenaufteilung Main-Spessart beteiligten Verkehrsunternehmen aufgeteilt. Eine Differenzierung des Einnahmeanspruchs bzw. der Einnahmeanteile nach Relationen oder Tarifgruppen wird hierbei nicht vorgenommen.

Durch die fehlende Differenzierung nach Relationen und Tarifgruppen im Einnahmenaufteilungsverfahren in Main-Spessart werden für alle Relationen und Tarifgruppen die pauschalen Aufteilungsschlüssel im gleichen Maße angewandt.

Dies gilt demzufolge auch für die Ausgleichsleistungen.

Rechenschritt 5:

Das angewandte Einnahmenaufteilungsverfahren in Main-Spessart deckt sich mit den in Rechenschritt 4 angewandten und vereinbarten Einnahmenaufteilungsschlüsseln.

	Teilverkehrsraum Main-Spessart	SPNV	Bus
Rechenschritt 4a-1: unternehmensspezifische Aufteilung der Ausgleichsleistungen des 365-Euro-Tickets VVM (Ausbildungsanteil)	100,00%	37,62%	62,38%
Rechenschritt 4a-2: unternehmensspezifische Aufteilung der Ausgleichsleistungen des 365-Euro-Tickets VVM (Freizeitanteil)	100,00%	37,62%	62,38%
Rechenschritt 4b: unternehmensspezifische Aufteilung der Ausgleichsleistungen für Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif	100,00%	37,62%	62,38%
Rechenschritt 5: unternehmensspezifische Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen	100,00%	37,62%	62,38%

Tabelle 1: Aufteilungsschlüssel zwischen SPNV und Bus für den Teilverkehrsraum Main-Spessart

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Kitzingen als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“

Der Ausbildungs- und Freizeitanteil beim 365-Euro-Ticket VVM wird gemäß Ziffer 3 Absatz 2 Rechenschritt 4 a) der allgemeinen Vorschrift spezifisch für jeden Teilverkehrsraum wie folgt ausgewiesen:

Teilverkehrsraum	Ausbildungsanteil	Freizeitanteil
Kitzingen	96 %	4 %
Main-Spessart	85 %	15 %
Altgebiet (Stadt und Landkreis Würzburg)	71 %	29 %
Übergangsgebiet (Altgebiet – Kitzingen/Markt Bibart)	72 %	28 %

Kitzingen, 14.01.2021

Beteiligungsbericht nach Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LkrO) für das Jahr 2018

Anlage: 1 Beteiligungsbericht des Landkreises Kitzingen für das Jahr 2018

Der Landkreis hat gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 LkrO jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Diese Voraussetzung wird für das Jahr 2018 in Hinblick auf die Anteile des Landkreises Kitzingen an folgenden Unternehmen erfüllt:

- Baugenossenschaft für den Landkreis Kitzingen e.G.
- Betriebsgesellschaft Mainschleifenbahn mbH (BGM)
- Nahverkehr Würzburg Mainfranken GmbH (NWM)
- Flugplatz Giebelstadt GmbH
- Region Mainfranken GmbH
- Fränkische Weinland Tourismus GmbH

Über die Beteiligung des Landkreises Kitzingen an das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land sowie über die Klinikdienste Kitzinger Land GmbH und über die MVZ Kitzinger Land GmbH wurden Kreisausschuss und Kreistag bereits am 03.12./09.12.2019 gesondert informiert.

Nach Art. 82 Abs. 3 Satz 2 LkrO soll der Beteiligungsbericht insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Kitzingen, 13.01.2021

Tamara Bischof
Landrätin



Beteiligungsbericht

des Landkreises Kitzingen

für das Jahr 2018

Baugenossenschaft für den Landkreis Kitzingen e.G.

<p style="text-align: center;"><u>1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks</u></p>	<p>Ziel der Beteiligung des Landkreises an der Baugenossenschaft für den Landkreis Kitzingen e. G. ist es, preiswerten Wohnraum für sozial schwächer gestellte Mitbürger sowie finanzierbares Wohnungseigentum für breite Schichten der Bevölkerung zu schaffen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>2. Beteiligungsverhältnisse</u></p>	<p>a) <u>Stammkapital</u> Bei 609 Mitgliedern mit 2.109 Anteilen beträgt das Stammkapital 326.895,00 €. Der Landkreis Kitzingen hält 390 Anteile i. H. v. 155,00 € pro Anteil, dies sind insgesamt 60.450,00 € oder 18,49 % des Stammkapitals.</p> <p>b) <u>Beteiligung an den Investitions-Betriebskosten</u> Keine</p>
<p style="text-align: center;"><u>3. Zusammensetzung der Genossenschaftsorgane</u></p>	<p>a) <u>Vorstand</u> Robert Finster - Vorstandsvorsitzender Oskar Münzer - stv. Vorstandsvorsitzender Harald Zierhut - Zollbeamter Oskar Friedel - Angestellter</p> <p>b) <u>Aufsichtsrat</u> Peter Kornell - Aufsichtsratsvorsitzender, Bürgermeister Volkach Ludwig Frebert - Sparkassenangestellter Margit Hofmann - Pensionistin Peter Kraus - Bürgermeister Mainbernheim</p> <p>c) <u>Geschäftsführung</u> Gerlinde Pataky</p>
<p style="text-align: center;"><u>4. Bezüge der Geschäftsführer</u></p>	<p>Der Vorstandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €, sein Stellvertreter 50,00 €. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Sitzung.</p>

<u>5. Ertragslage 2018</u>	Der Bilanzgewinn betrug 230.600,03 €
<u>6. Kreditaufnahme 2018</u>	Es wurde kein Kredit aufgenommen.

Betriebsgesellschaft Mainschleifenbahn mbH (BGM)

<p><u>1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks</u></p>	<p>Ziel der Beteiligung des Landkreises an der BGM ist es, mittelfristig die Verkehrsinfrastruktur im Landkreis zu verbessern.</p> <p>Die Deutsche Bahn (DB) stellte den Personenverkehr auf der Schienenstrecke von Seligenstadt nach Volkach (Mainschleifenbahn) am 28.09.1968 ein. Bis zur Sperrung der kombinierten Straßen-/Eisenbahnbrücke über den Main bei Volkach für den Eisenbahnverkehr am 30.09.1991, wurde die Strecke jedoch für den Güterverkehr und den Sonderreiseverkehr weiter genutzt. Die formelle Betriebseinstellung durch die DB erfolgte am 28.05.1994.</p> <p>Das Bay. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie lehnte am 25.02. 1998 die Reaktivierung dieser Schienenstrecke ab.</p> <p>Um den Rückbau der Strecke zu verhindern und damit die Option zu wahren, zu einem späteren Zeitpunkt den Schienenverkehr wieder aufzunehmen, wurde die Betriebsgesellschaft Mainschleifenbahn mbH am 26.07.2001 gegründet.</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens für die Bahnstrecke Seligenstadt – Volkach, sowie damit verbundener Einrichtungen.</p>																						
<p><u>2. Beteiligungsverhältnisse</u></p>	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.500 €. Davon entfallen als Stammeinlage auf</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Landkreis Kitzingen</td> <td style="text-align: right;">2.500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Stadt Volkach</td> <td style="text-align: right;">2.500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Gemeinde Sommerach</td> <td style="text-align: right;">500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Gemeinde Nordheim</td> <td style="text-align: right;">500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Markt Eisenheim</td> <td style="text-align: right;">500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Förderverein Mainschleifenbahn e.V.</td> <td style="text-align: right;">12.500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Deutsche Gesellschaft für Eisenbahngeschichte e.V.</td> <td style="text-align: right;">2.500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Verschönerungs- und Fremdenverkehrsverein Volkach e.V.</td> <td style="text-align: right;">500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Gewerbeverband Volkacher Mainschleife e. V.</td> <td style="text-align: right;">500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Herr Armin Angele</td> <td style="text-align: right;">2.500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Herr Michael Ostermaier</td> <td style="text-align: right;">2.500,00 €</td> </tr> </table>	Landkreis Kitzingen	2.500,00 €	Stadt Volkach	2.500,00 €	Gemeinde Sommerach	500,00 €	Gemeinde Nordheim	500,00 €	Markt Eisenheim	500,00 €	Förderverein Mainschleifenbahn e.V.	12.500,00 €	Deutsche Gesellschaft für Eisenbahngeschichte e.V.	2.500,00 €	Verschönerungs- und Fremdenverkehrsverein Volkach e.V.	500,00 €	Gewerbeverband Volkacher Mainschleife e. V.	500,00 €	Herr Armin Angele	2.500,00 €	Herr Michael Ostermaier	2.500,00 €
Landkreis Kitzingen	2.500,00 €																						
Stadt Volkach	2.500,00 €																						
Gemeinde Sommerach	500,00 €																						
Gemeinde Nordheim	500,00 €																						
Markt Eisenheim	500,00 €																						
Förderverein Mainschleifenbahn e.V.	12.500,00 €																						
Deutsche Gesellschaft für Eisenbahngeschichte e.V.	2.500,00 €																						
Verschönerungs- und Fremdenverkehrsverein Volkach e.V.	500,00 €																						
Gewerbeverband Volkacher Mainschleife e. V.	500,00 €																						
Herr Armin Angele	2.500,00 €																						
Herr Michael Ostermaier	2.500,00 €																						

<p><u>3. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft</u></p>	<p><u>Gesellschafterversammlung am 08.11.2019</u></p> <p>Thomas Benz (Geschäftsführung BGM) Dr. Wolfgang Schramm, (Geschäftsführung BGM) Tamara Bischof (Landrätin Landkreis Kitzingen) Peter Kornell (Bürgermeister Stadt Volkach) Elmar Henke (Bürgermeister Sommerach) Guido Braun (Bürgermeister Nordheim) Andreas Hoßmann (Bürgermeister Markt Eisenheim) Dr. Christian Oßwald (Förderverein Mainschleifenbahn) Herr Obergruber (Förderverein Mainschleifenbahn) Helmuth Hombach (Deutsche Gesellschaft für Eisenbahngeschichte e.V.) Herr Haupt (Verschönerungs- und Fremdenverkehrsverein Volkach e. V.) Klaus Hart (Gewerbeverband Volkacher Mainschleife e.V.) Armin Angele</p> <p><u>Geschäftsführung</u></p> <p>Herr Thomas Benz Herr Klaus Hart Herr Dr. Wolfgang Schramm</p>
<p><u>4. Bezüge der Geschäftsführer</u></p>	<p>keine</p>
<p><u>5. Ertragslage 2018</u></p>	<p>Jahresüberschuss 1.588,56 €</p>
<p><u>6. Kreditaufnahme 2018</u></p>	<p>keine</p>

Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM)

<p><u>1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks</u></p>	<p>Gegenstand der Gesellschaft ist die Gestaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundgebiet (Planungsregionen 2 und 3 sowie Teilraum des Landkreises Neustadt a. d. Aisch–Bad Windsheim).</p> <p>Dazu gehören der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr (SPNV)</p> <p>Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand, indem sie insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Koordination des Vertriebs • Weiterentwicklung des NVM-Verbundtarifs sowie von Übergangstarifen zu benachbarten Verkehrsgebieten • Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Einnahmeverteilung für die Erlöse aus dem NVM-Verbundtarif sowie aus Übergangstarifen zu benachbarten Verkehrsgebieten • Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing • Erstellung und Herausgabe von Fahrgastinformationen zum Fahrplan und zum Tarifangebot (z.B. Fahrplanbuch, Beförderungsbestimmungen, Internet-Auftritt) • Mitwirkung bei der Nahverkehrsplanung und bei sonstigen Maßnahmen der ÖPNV-Aufgabenträger • Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Liniennetzes und Koordinierung des Verkehrsangebotes • Mitwirkung bei der Erweiterung des Verkehrsverbundes • Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien betreffend die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Haltestellenausrüstung, Fahrzeugtechnik und –ausrüstung sowie betriebsleittechnische Unterstützung 				
<p><u>2. Beteiligungsverhältnisse</u></p>	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 112.500 €.</p> <p>Davon entfallen als Stammeinlage auf:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">Landkreis Kitzingen</td> <td style="text-align: right;">12.500,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg</td> <td style="text-align: right;">12.500,00 €</td> </tr> </table>	Landkreis Kitzingen	12.500,00 €	Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg	12.500,00 €
Landkreis Kitzingen	12.500,00 €				
Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg	12.500,00 €				

	<p>Stadt Würzburg 12.500,00 €</p> <p>Landkreis Main-Spessart 12.500,00 €</p> <p>Stadt Schweinfurt 12.500,00 €</p> <p>Landkreis Bad Kissingen 12.500,00 €</p> <p>Landkreis Haßberge 12.500,00 €</p> <p>Landkreis Rhön-Grabfeld 12.500,00 €</p> <p>Landkreis Schweinfurt 12.500,00 €</p>
<p><u>3. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft</u></p>	<p>3.1 <u>Gesellschafterversammlung (am 02.12.2019)</u></p> <p>Christian Schuchardt, Oberbürgermeister Stadt Würzburg</p> <p>Landrat Florian Töpfer, Landkreis Schweinfurt</p> <p>Landrat Thomas Bold, Landkreis Bad Kissingen</p> <p>Landrat Wilhelm Schneider, Landkreis Haßberge</p> <p>Landrat Thomas Schiebel, Landkreis Main-Spessart</p> <p>Landrätin Tamara Bischof, Landkreis Kitzingen</p> <p>Landrat Thomas Habermann, Landkreis Rhön-Grabfeld</p> <p>Dr. Anna-Barbara Keck, Stadt Schweinfurt in Vertretung für Herrn Oberbürgermeister Sebastian Remelé</p> <p>Landrat Eberhard Nuss, Landkreis Würzburg</p> <p>3.2 <u>Geschäftsführung</u></p> <p>Dominik Stiller</p> <p>Christopher Alm</p>
<p><u>4. Bezüge der Geschäftsführer</u></p>	<p>Keine</p>
<p><u>5. Ertragslage 2018</u></p>	<p>Jahresfehlbetrag 15.167,72 €</p> <p>Dieses Defizit wird gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages von den Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil an der Gesellschaft übernommen.</p>
<p><u>6. Kreditaufnahme 2018</u></p>	<p>Keine</p>

Flugplatz Giebelstadt GmbH

<p style="text-align: center;"><u>1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks</u></p>	<p>Ziel der Beteiligung des Landkreises Kitzingen an der Flugplatz Giebelstadt GmbH ist es, die Verkehrsinfrastruktur der Region 2 (Stadt Würzburg, Landkreise Würzburg, Main-Spessart und Kitzingen) nachhaltig zu verbessern. Dies entspricht den Festlegungen des Regionalplans, wonach im Raum Würzburg ein leistungsfähiger Verkehrslandeplatz für die allgemeine Luftfahrt zur Verfügung stehen soll.</p> <p>Gründung der Flugplatz Giebelstadt GmbH per Gesellschaftsvertrag vom 12.7.1994 und Eintragung ins Handelsregister am 12.5.1995. Die GmbH betreibt den Flugplatz Giebelstadt als Verkehrslandeplatz.</p>																		
<p style="text-align: center;"><u>2. Beteiligungsverhältnisse</u></p>	<p>Stammkapital: 40.157,00 €</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Landkreis Würzburg:</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">12,75 %</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">5.120.00 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Kitzingen:</td> <td style="text-align: right;">12,75 %</td> <td style="text-align: right;">5.120.00 €</td> </tr> <tr> <td>Stadt Würzburg:</td> <td style="text-align: right;">12,75 %</td> <td style="text-align: right;">5.120.00 €</td> </tr> <tr> <td>Markt Giebelstadt:</td> <td style="text-align: right;">12,75 %</td> <td style="text-align: right;">5.120.00 €</td> </tr> <tr> <td>Flugsportclub Giebelstadt:</td> <td style="text-align: right;">12,75 %</td> <td style="text-align: right;">5.120.00 €</td> </tr> <tr> <td>Zivile Mitbenutzung Flugplatz Giebelstadt GmbH:</td> <td style="text-align: right;">36,25 %</td> <td style="text-align: right;">14.557.00 €</td> </tr> </table>	Landkreis Würzburg:	12,75 %	5.120.00 €	Landkreis Kitzingen:	12,75 %	5.120.00 €	Stadt Würzburg:	12,75 %	5.120.00 €	Markt Giebelstadt:	12,75 %	5.120.00 €	Flugsportclub Giebelstadt:	12,75 %	5.120.00 €	Zivile Mitbenutzung Flugplatz Giebelstadt GmbH:	36,25 %	14.557.00 €
Landkreis Würzburg:	12,75 %	5.120.00 €																	
Landkreis Kitzingen:	12,75 %	5.120.00 €																	
Stadt Würzburg:	12,75 %	5.120.00 €																	
Markt Giebelstadt:	12,75 %	5.120.00 €																	
Flugsportclub Giebelstadt:	12,75 %	5.120.00 €																	
Zivile Mitbenutzung Flugplatz Giebelstadt GmbH:	36,25 %	14.557.00 €																	
<p style="text-align: center;"><u>3. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft</u></p>	<p>3.1 <u>Gesellschafterversammlung:</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Landkreis Würzburg</td> <td style="width: 50%;">Landrat Eberhard Nuß</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Kitzingen</td> <td>Landrätin Tamara Bischof</td> </tr> <tr> <td>Stadt Würzburg</td> <td>Oberbürgermeister Christian Schuchardt</td> </tr> <tr> <td>Markt Giebelstadt</td> <td>Bürgermeister Helmut Krämer</td> </tr> <tr> <td>Flugsportclubs Giebelstadt e.V.</td> <td>Die/Der Vorstandsvorsitzende</td> </tr> <tr> <td>Ein(e) Vertreter(in) der Zivile Mitbenutzung Flugplatz Giebelstadt GmbH</td> <td></td> </tr> </table> <p>3.2 <u>Geschäftsführung:</u></p> <p>Frau Annette Barreca (einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin, Bedienstete des Marktes Giebelstadt)</p>	Landkreis Würzburg	Landrat Eberhard Nuß	Landkreis Kitzingen	Landrätin Tamara Bischof	Stadt Würzburg	Oberbürgermeister Christian Schuchardt	Markt Giebelstadt	Bürgermeister Helmut Krämer	Flugsportclubs Giebelstadt e.V.	Die/Der Vorstandsvorsitzende	Ein(e) Vertreter(in) der Zivile Mitbenutzung Flugplatz Giebelstadt GmbH							
Landkreis Würzburg	Landrat Eberhard Nuß																		
Landkreis Kitzingen	Landrätin Tamara Bischof																		
Stadt Würzburg	Oberbürgermeister Christian Schuchardt																		
Markt Giebelstadt	Bürgermeister Helmut Krämer																		
Flugsportclubs Giebelstadt e.V.	Die/Der Vorstandsvorsitzende																		
Ein(e) Vertreter(in) der Zivile Mitbenutzung Flugplatz Giebelstadt GmbH																			

<p><u>4. Bezüge der Geschäftsführerin im Jahr 2018</u></p>	<p>9.150,00 €</p>
<p><u>5. Ertragslage 2018</u></p>	<p>Jahresüberschuss 2018: 3.823,17 €</p>
<p><u>6. Kreditaufnahme im Jahr 2018</u></p>	<p>Im Jahr 2018 wurden keine Kredite aufgenommen.</p>
<p><u>7. Jahresabschluss 2018</u></p>	<p>Der Jahresabschluss 2018 wurde von der Kanzlei Götz & Partner mbH erstellt. Die Prüfung über den Jahresabschluss 2018 erfolgte durch den Wirtschaftsprüfer Bernd Müllerklein, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WITAG-REVISION GmbH. Der Prüfvermerk wurde am 23. April 2019 ohne Einwendungen erteilt.</p>

Region Mainfranken GmbH

<p><u>1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks</u></p>	<p>Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes und Lebensraums Mainfranken. Ziel der Gesellschaft ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Region Mainfranken im nationalen und internationalen Kontext sowie ihre Lebensqualität langfristig zu sichern und auszubauen. Die Aktivitäten der Gesellschaft können auf allen für die Regionalentwicklung Mainfrankens wichtigen Handlungsfeldern erfolgen. Hierzu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• Regionalmarketing zur Profilierung der Region nach Außen und Identitätsbildung nach Innen,• Infrastruktur und Verkehr,• Kultur und Tourismus,• Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft• Gesundheitssektor sowie• Bewältigung des demografischen Wandels. <p>Diese Aktivitäten sollen eine Aufwertung sowohl für die Region Mainfranken als Ganzes als auch für die einzelnen Teilräume erzeugen und die Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität stützen.</p> <p>Die Gesellschaft strebt bei allen Aktivitäten eine enge Kooperation der Gesellschafter mit Kommunen, Unternehmen, der Universität Würzburg, der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Forschungseinrichtungen und weiteren Akteuren in Mainfranken sowie mit dem Freistaat Bayern an.</p>																											
<p><u>2. Beteiligungsverhältnisse</u></p>	<p>2.1 <u>Stammkapital</u></p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 49.995,00 € und ist wie folgt unter den Gesellschaftern aufgeteilt:</p> <table data-bbox="560 1630 1465 2080"><tr><td>Stadt Würzburg:</td><td>9,09 %</td><td>4.545,00 €</td></tr><tr><td>Stadt Schweinfurt:</td><td>9,09 %</td><td>4.545,00 €</td></tr><tr><td>Landkreis Bad Kissingen:</td><td>9,09 %</td><td>4.545,00 €</td></tr><tr><td>Landkreis Haßberge:</td><td>9,09 %</td><td>4.545,00 €</td></tr><tr><td>Landkreis Kitzingen:</td><td>9,09 %</td><td>4.545,00 €</td></tr><tr><td>Landkreis Main-Spessart:</td><td>9,09 %</td><td>4.545,00 €</td></tr><tr><td>Landkreis Rhön-Grabfeld:</td><td>9,09 %</td><td>4.545,00 €</td></tr><tr><td>Landkreis Schweinfurt:</td><td>9,09 %</td><td>4.545,00 €</td></tr><tr><td>Landkreis Würzburg:</td><td>9,09 %</td><td>4.545,00 €</td></tr></table>	Stadt Würzburg:	9,09 %	4.545,00 €	Stadt Schweinfurt:	9,09 %	4.545,00 €	Landkreis Bad Kissingen:	9,09 %	4.545,00 €	Landkreis Haßberge:	9,09 %	4.545,00 €	Landkreis Kitzingen:	9,09 %	4.545,00 €	Landkreis Main-Spessart:	9,09 %	4.545,00 €	Landkreis Rhön-Grabfeld:	9,09 %	4.545,00 €	Landkreis Schweinfurt:	9,09 %	4.545,00 €	Landkreis Würzburg:	9,09 %	4.545,00 €
Stadt Würzburg:	9,09 %	4.545,00 €																										
Stadt Schweinfurt:	9,09 %	4.545,00 €																										
Landkreis Bad Kissingen:	9,09 %	4.545,00 €																										
Landkreis Haßberge:	9,09 %	4.545,00 €																										
Landkreis Kitzingen:	9,09 %	4.545,00 €																										
Landkreis Main-Spessart:	9,09 %	4.545,00 €																										
Landkreis Rhön-Grabfeld:	9,09 %	4.545,00 €																										
Landkreis Schweinfurt:	9,09 %	4.545,00 €																										
Landkreis Würzburg:	9,09 %	4.545,00 €																										

IHK Würzburg-Schweinfurt:	9,09 %	4.545,00 €
HwK für Unterfranken:	9,09 %	4.545,00 €
Gesamt	100 %	49.995,00 €

2.2 Jahresbudget

Die Gesellschafter verpflichten sich, die Region Mainfranken GmbH mit einem Jahresbudget i. H. v. 470.000,- EUR auszustatten. Dieser wird erbracht durch:

Stadt Würzburg:	15,35 %
Landkreis Würzburg:	13,16 %
Landkreis Main-Spessart:	10,53 %
Landkreis Schweinfurt:	9,65 %
Stadt Schweinfurt:	8,77 %
Landkreis Bad Kissingen:	8,77 %
Landkreis Kitzingen:	7,45 %
Landkreis Haßberge:	7,02 %
Landkreis Rhön-Grabfeld:	7,02 %
IHK Würzburg-Schweinfurt:	7,02 %
HwK für Unterfranken:	5,26 %
Gesamt	100 %

3. Organe der Gesellschaft

3.1 Gesellschafterversammlung:

Stadt Schweinfurt	Oberbürgermeister Sebastian Remelé (Vorsitzender)
Stadt Würzburg	Oberbürgermeister Christian Schuchardt
Landkreis Rhön-Grabfeld	Landrat Thomas Habermann
Landkreis Bad Kissingen	Landrat Thomas Bold
Landkreis Haßberge	Landrat Wilhelm Schneider
Landkreis Kitzingen	Landrätin Tamara Bischof
Landkreis Main-Spessart	Landrat Thomas Schiebel
Landkreis Schweinfurt	Landrat Florian Töpfer
Landkreis Würzburg	Landrat Eberhard Nuß
IHK Würzburg-Schweinfurt (1 Stimme)	Präsident Otto Kirchner Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Ralf Jahn
HwK für Unterfranken (1 Stimme)	Präsident Hugo Neugebauer Hauptgeschäftsführer Rolf Lauer
Regierung von Unterfranken (ohne Stimmrecht)	Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer

	<p>3.2 <u>Rat der Region</u></p> <p>Der Rat der Region bietet die Plattform für aktives und gemeinsames Handeln der mainfränkischen Schlüsselakteure aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Als Organ der Regionalentwicklungsgesellschaft führt der Rat der Region unterschiedliche Interessen zusammen, sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild der Region und vertritt die mainfränkischen Belange nach außen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberbürgermeister und Landräte der Gesellschafterkommunen • Mainfränkische Mitglieder des Europäischen Parlaments • Mainfränkische Mitglieder des Deutschen Bundestags • Mainfränkische Mitglieder der Bayer. Staatsregierung und des Bayer. Landtags • Regierungspräsident von Unterfranken • Bezirkstagspräsident von Unterfranken • Bezirksvorsitzender des Bayer. Gemeindetags • Präsident der Julius-Maximilians-Universität Würzburg • Präsident der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt • Vertreter der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt • Vertreter der Handwerkskammer für Unterfranken • Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds Region Schweinfurt-Würzburg • Sprecher der eingerichteten Fachforen <p>3.3 <u>Fachforen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Demografie/ Fachkräftesicherung • Kultur • Kooperation Wissenschaft/ Wirtschaft • Gesundheit • Erneuerbare Energien / Elektromobilität <p>3.4 <u>Geschäftsführung:</u></p> <p>Frau Åsa Petersson</p>
<p><u>4. Bezüge der Geschäftsführerin im Jahr 2018</u></p>	<p>79.497,72 €</p>

<p><u>5. Ertragslage</u></p>	<p>Jahresüberschuss 2018: 9.496,41 EUR</p>
<p><u>6. Kreditaufnahme</u></p>	<p>2018 wurden keine Kredite aufgenommen</p>
<p><u>7. Prüfung des Jahresabschlusses</u></p>	<p>Der Jahresabschluss 2018 wurde von der PFK Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt. Eine Prüfung über den Jahresabschluss erfolgt in einem dreijährigen Prüfungsturnus. Zuletzt erfolgte eine Prüfung für den Jahresabschluss 2017.</p>

Fränkisches Weinland Tourismus GmbH

<p style="text-align: center;"><u>1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks</u></p>	<p>Ziel der Beteiligung des Landkreises Kitzingen ist die Förderung des Tourismus in Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Gebietskörperschaften.</p> <p>Insbesondere sollen folgende Ziel verfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge des Gebiets Fränkisches Weinland als attraktives Reiseziel • Gezieltes Marketing für alle Tourismusformen auf betrieblicher, örtlicher, gebietlicher und regionaler Ebene • Die Vermarktung touristischer, gastronomischer und kultureller Angebote und Dienstleistungen • Die Verbesserung und Entwicklung der touristischen Angebote, insbesondere durch Beratungs- und Schulungsleistungen und in sonstiger Form • Die Entwicklung einheitlicher Qualitätskriterien, Richtlinien zum Qualitätsmanagement und von Klassifizierungssystemen • Etc 																					
<p style="text-align: center;"><u>2. Beteiligungsverhältnisse</u></p>	<p>Stammkapital: 28.000,- €</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Landkreis Bad Kissingen:</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">14,29 %</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">4.000,- €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Kitzingen:</td> <td style="text-align: right;">14,29 %</td> <td style="text-align: right;">4.000,- €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Main-Spessart</td> <td style="text-align: right;">14,29 %</td> <td style="text-align: right;">4.000,- €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Schweinfurt</td> <td style="text-align: right;">14,29 %</td> <td style="text-align: right;">4.000,- €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Würzburg</td> <td style="text-align: right;">14,29 %</td> <td style="text-align: right;">4.000,- €</td> </tr> <tr> <td>Stadt Schweinfurt</td> <td style="text-align: right;">14,29 %</td> <td style="text-align: right;">4.000,- €</td> </tr> <tr> <td>Stadt Würzburg:</td> <td style="text-align: right;">14,29 %</td> <td style="text-align: right;">4.000,- €</td> </tr> </table>	Landkreis Bad Kissingen:	14,29 %	4.000,- €	Landkreis Kitzingen:	14,29 %	4.000,- €	Landkreis Main-Spessart	14,29 %	4.000,- €	Landkreis Schweinfurt	14,29 %	4.000,- €	Landkreis Würzburg	14,29 %	4.000,- €	Stadt Schweinfurt	14,29 %	4.000,- €	Stadt Würzburg:	14,29 %	4.000,- €
Landkreis Bad Kissingen:	14,29 %	4.000,- €																				
Landkreis Kitzingen:	14,29 %	4.000,- €																				
Landkreis Main-Spessart	14,29 %	4.000,- €																				
Landkreis Schweinfurt	14,29 %	4.000,- €																				
Landkreis Würzburg	14,29 %	4.000,- €																				
Stadt Schweinfurt	14,29 %	4.000,- €																				
Stadt Würzburg:	14,29 %	4.000,- €																				
<p style="text-align: center;"><u>3. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft</u></p>	<p>3.1 <u>Gesellschafterversammlung</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Landkreis Bad Kissingen</td> <td style="width: 50%;">Landrat Thomas Bold</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Kitzingen</td> <td>Landrätin Tamara Bischof</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Main-Spessart</td> <td>Landrat Thomas Schiebel</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Schweinfurt</td> <td>Landrat Florian Töpfer</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Würzburg</td> <td>Landrat Eberhard Nuß</td> </tr> <tr> <td>Stadt Schweinfurt</td> <td>Oberbürgermeister Sebastian Remelé</td> </tr> <tr> <td>Stadt Würzburg</td> <td>Oberbürgermeister Christian Schuchardt</td> </tr> </table>	Landkreis Bad Kissingen	Landrat Thomas Bold	Landkreis Kitzingen	Landrätin Tamara Bischof	Landkreis Main-Spessart	Landrat Thomas Schiebel	Landkreis Schweinfurt	Landrat Florian Töpfer	Landkreis Würzburg	Landrat Eberhard Nuß	Stadt Schweinfurt	Oberbürgermeister Sebastian Remelé	Stadt Würzburg	Oberbürgermeister Christian Schuchardt							
Landkreis Bad Kissingen	Landrat Thomas Bold																					
Landkreis Kitzingen	Landrätin Tamara Bischof																					
Landkreis Main-Spessart	Landrat Thomas Schiebel																					
Landkreis Schweinfurt	Landrat Florian Töpfer																					
Landkreis Würzburg	Landrat Eberhard Nuß																					
Stadt Schweinfurt	Oberbürgermeister Sebastian Remelé																					
Stadt Würzburg	Oberbürgermeister Christian Schuchardt																					

	<p><u>3.2 Aufsichtsrat</u></p> <p>Stadt Würzburg Dr. Peter Oettinger Stadt Schweinfurt Pia Jost Landkreis Würzburg Bernhard Wallrapp Landkreis Schweinfurt Frank Deubner Landkreis Kitzingen Simone Göbel Landkreis Bad Kissingen Jürgen Metz Landkreis Main-Spessart Valentine Lehrmann Stadt Volkach Peter Kornell</p> <p>Artur Steinmann, Präsident des Fränkischen Weinbauverbandes e.V. Heinz Stempfle, Bezirksvorsitzender Unterfranken des Hotel- und Gaststättenverbandes Bayern e.V.</p> <p><u>3.3 Geschäftsführung</u></p> <p>Frau Susanne Müller</p>
<u>4. Bezüge der Geschäftsführerin im Jahr 2018</u>	65.756,21 €
<u>5. Ertragslage</u>	Jahresüberschuss 2018: 9.385,39 €
<u>6. Kreditaufnahme im Jahr 2018</u>	keine
<u>7. Prüfung des Jahresabschlusses 2018</u>	<p>Der Jahresabschluss 2018 wurde durch die Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH erstellt.</p> <p>Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte durch den Wirtschaftsprüfer Jens Kruse, Kanzlei Rosengarth und Partner GbR.</p> <p>Der Prüfvermerk wurde am 30. April 2019 ohne Einwendungen erteilt.</p>

Kitzingen, 13.01.2021

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 250 Schweinfurt

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich;

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2020 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und –ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§19 BWG),

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 250 Schweinfurt lauten wie folgt:

<u>Briefanschrift</u>	<u>Haus- und Paketanschrift</u>
Kreiswahlleiter	Kreiswahlleiter
Stadt Schweinfurt	Stadt Schweinfurt
Postfach 44 40	Markt 1
97420 Schweinfurt	97421 Schweinfurt

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Bürgeramt der Stadt Schweinfurt, Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.1.

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Der Wahlkreis 250 Schweinfurt umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Schweinfurt sowie der Landkreise Kitzingen und Schweinfurt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicherweise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO)

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).
- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Freistaat Bayern wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden,

- wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu oben Nr. 5.2).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt, nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz. 3 BWG entsprechend.

6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe oben Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich (E-Mail: wahien-statistik@schweinfurt.de). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstauffüllen angefordert werden.

Schweinfurt, 15. Januar 2021

Jan von Lackum
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage des Jahresabschlusses 2019 der Fernwasserversorgung Franken

Die Regierung von Mittelfranken wird die amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2019 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Februar 2021 veröffentlichen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in derzeit vom 16. Februar bis 23. Februar 2021 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 14.01.2021

Dr. Löhner
Werkleiter

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 der Fernwasserversorgung Franken

Die Regierung von Mittelfranken wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Februar 2021 amtlich bekanntmachen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2021 liegt in der Zeit vom 16. Februar 2021 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 15, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 14. 01.2021

Dr. Löhner
Werkleiter

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt einen Sachbearbeiter (m/w/d) für das Sachgebiet Finanzen, Teilbereich Kasse**

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die nicht teilzeitfähig ist.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.kitzingen.de/stellenausschreibungen

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über **das Online-Bewerberportal www.mein-check-in.de/kitzingen bis spätestens 31.01.2021.**

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Pressestelle einen kreativen Mitarbeiter.**

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit 25 Wochenstunden.

Ihr Profil:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in den Bereichen Kommunikation, Journalismus, Medienmanagement und/oder Volontariat

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

www.mein-check-in.de/kitzingen bis spätestens **27.01.2021**.

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zur Bewältigung der Corona-Pandemie zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für den Aufgabenbereich Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Einen Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung des Freistaates Bayern und der Kommunalverwaltung mit erfolgreich abgeschlossener Fachprüfung II

Es handelt sich um eine bis 31.12.2021 befristete Vollzeitstelle, die perspektivisch nach Überwindung der Corona-Pandemie unbefristet in die Verwaltung des Gesundheitsamtes einmünden kann. taEine Verteilung der Aufgaben auf zwei Teilzeitkräfte ist möglich, sofern eine tägliche Besetzung und ein reibungsloser Ablauf der Sachbearbeitung gewährleistet sind.

Weiter wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

www.mein-check-in.de/kitzingen bis spätestens **31.01.2021**.